

## Zu Verfahren Omnia gegen Schutzverband

Auf Wunsch von Prof. Schmidt weisen wir darauf hin, dass die Entscheidung des OLG Graz, wonach unsere Kritik an Prof. Schmidt berechtigt war, im Provisorialverfahren (Verfahren über die Erlassung der beantragten Einstweiligen Verfügung) erging, die Entscheidung also noch keine endgültige ist. Das Hauptverfahren über die Klage läuft noch. Wir werden über den Ausgang berichten.

Weiters möchte Prof. Schmidt, dass wir darstellen, warum das OLG Graz zur Ansicht gelangte, dass unsere Kritik an seinem Verhalten berechtigt war, damit nicht der unrichtige Eindruck entsteht, man dürfe die Behauptungen ganz allgemein aufstellen:

Die Behauptungen **„Der Umstand, dass Prof. Gert Schmidt den Professorentitel verliehen erhalten hat, würde eine Entwürdigung des Professor-Titels darstellen, und nur die Aberkennung dieses Titels würde die Ehre und Würde dieses Titels wieder herstellen,“** und die Behauptung **„Prof. Schmidt würde Personen, insbesondere ehemals Spielsüchtige, als Betrüger und / oder Mitglied einer Blufferbande beschimpfen“** wurde vom OLG Graz als gerade noch zulässig angesehen, weil

- sich jene Behauptung darauf bezieht, dass ein ehemals Spielsüchtiger auf der Website [www.spieler-info.at](http://www.spieler-info.at) zu Unrecht als Betrüger und Mitglied einer Bluffer-Bande beschimpft wurde,
- auch Prof. Schmidt für den Inhalt dieses Artikels als Herausgeber verantwortlich war,
- es der Omnia Online Medien GmbH als Medieninhaberin und Prof. Gert Schmidt nach einem Gerichtsverfahren bis zum Obersten Gerichtshof verboten wurde, diese unrichtigen Behauptungen gegen den ehemaligen Spieler aufzustellen,
- in unserem Artikel zusätzlich durch einen Link auf das RIS-Dokument der entsprechenden OGH Entscheidung 6 Ob 143/14 v verwiesen wurde.

Die Behauptung **„Prof. Gert Schmidt würde Personen denunzieren“** erachtete das OLG Graz als zulässig, weil

- die Omnia und Prof. Gert Schmidt in einer beispiellosen Kampagne Jagd auf illegale Aufsteller von Glücksspielgeräten machen,

- die Omnia und Prof. Gert Schmidt das ganze Jahr über von Mitarbeitern und Privatdetektiven Dorf für Dorf und Stadt für Stadt in ganz Österreich auf der Suche nach illegalen Automaten durchforsten, Ergebnisse dokumentieren, Akten anlegen und Hintergrundinformationen recherchieren, um diese an eine Rechtsanwaltskanzlei weiterleiten zu können, die auf Grundlage der gesammelten Informationen Anzeige erstattet,
- auf der Homepage der Omnia dritten Personen für eine Meldung illegaler Standorte eine Informationsprämie von € 150,00 angeboten wird und
- weil die Omnia fast unglaubliche und aus der Luft gegriffene Vorwürfe gegen Richter, Unternehmer, Spieler und auch gegen den Schutzverband erhoben hat.

Die Behauptung „**Prof. Gert Schmidt würde Menschen zu Bespitzelungen anstiften**“ sowie die Behauptung, „**das Online-Portal [www.spieler-info.at](http://www.spieler-info.at) sei ein Hetzportal und/oder ein Spitzelnetzwerk**“ erachtete das OLG Graz als zulässig, weil

- die Omnia und Prof. Gert Schmidt Jagd auf illegale Aufsteller von Glücksspielgeräten machen und für Hinweise von Dritten eine Erfolgsprämie von € 150,00 pro gefundenem illegalen Standort österreichweit anbieten und
- nicht davon auszugehen ist, dass die Mitarbeiter bzw. die beauftragten Privatdetektive der Omnia und des Prof. Schmidt und insbesondere die mit einer Erfolgsprämie zur Meldung illegaler Glücksspielstätten animierter Leser der Werbsite der Omnia den illegalen Glücksspielanbietern gegenüber zu erkennen geben würden.